



Stadt *Anzeiger*

Nr. 10_20. Oktober 2010_19. Jahrgang

Für alle Haushalte

Auflage: 37 500 Exemplare

Aus dem Inhalt:

- Seite 2:
Gratulationen und Jubiläen
- Seite 6:
Die Stadt Neubrandenburg bildet aus
- Seiten 7 bis 12:
Amtliche Bekanntmachungen
- Seite 8: Allgemeinverfügung verkaufte Sonntage am 7. November 2010
- Seiten 9 bis 10:
Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt

Kranzniederlegung am 9. November

In Gedenken an die Pogromnacht von 1938 laden Oberbürgermeister Dr. Paul Krüger und Stadtpräsident Günter Rühls zu einer Kranzniederlegung am Dienstag, dem 9. November 2010 ein. Um 16 Uhr werden sie an der Gedenkstätte am Synagogenplatz in der Poststraße gemeinsam mit weiteren Vertretern der Fraktionen der Stadtvertretung und der Stadtverwaltung der jüdischen Opfer gedenken. Der Oberbürgermeister wird die Gedenkrede halten und mit dem Stadtpräsidenten ein Blumengebinde niederlegen. Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Neubrandenburg sind eingeladen, an dieser Gedenkveranstaltung teilzunehmen.

Neubrandenburg liest platt

Leseabend am 29. Oktober in der Regionalbibliothek

Im Jahr des 200. Geburtstages Fritz Reuters wird in der Regionalbibliothek wieder platt gelesen. Aus „Büchern für die Hosentasche“, aus selbst verfassten oder selbst gewählten Texten werden Anfänger und Fortgeschrittene ihr Können unter Beweis stellen und dies allein aus Freude an der Sprache und am Lesen. Nach dem gelungenen Auftakt im April dieses Jahres, geht es nun in die zweite Runde und gleichzeitig Abschlussrunde des Projektes „NB liest platt“. Am 29. Oktober 2010 in der Zeit von 17 bis 20 Uhr sind Sie eingeladen dabei zu sein, wenn es wieder heißt „Treffpunkt Bibliothek – NB liest!“.

Anlässlich der Feierlichkeiten zum 20. Jahrestag der Wiedervereinigung Deutschlands und des 20-jährigen Bestehens der Städtepartnerschaft mit Gladsaxe fand in unserer Stadt vom 1. bis 4. Oktober das Dreiertreffen der Partnerstädte Gladsaxe (Dänemark) – Neubrandenburg – Koszalin (Polen) statt. Gemeinsam mit Stadtgründer Herbord von Raven, Fritz Reuter und Mudder Schulten begrüßte Oberbürgermeister Dr. Paul Krüger die dänischen und polnischen Gäste, unter ihnen die Bürgermeisterin aus Gladsaxe, Karin Søjberg Holst (Foto links neben Herbord von Raven), in der Konzertkirche.

Hauptthema des diesjährigen Treffens war: „Das Ehrenamt als eine Säule der kommunalen Selbstverwaltung“. Mit dem Blick über die Grenzen tauschten die Bürgermeister der drei Städte ihre Erfahrungen zum Ehrenamt aus und stimmten Möglichkeiten partnerschaftlicher Aktivitäten, vorrangig den Austausch von Vereinen, Schulen, Verbänden, in den nächsten zwei Jahren ab. In der Gesprächsrunde mit dem



Stadtpräsidenten Günter Rühls und weiteren Neubrandenburger Stadtvertretern standen die kommunalen Mandatsträger als eine Form des Ehrenamtes und die Motive ehrenamtlichen Engagements im Fokus.

Die Vorsitzenden des Kulturausschusses und des Sozialausschusses informierten über die Aufgaben ihrer Ausschüsse und diskutierten mit

den Gästen Fragen des gesellschaftlichen Lebens in der jeweiligen Stadt. Beeindruckt zeigten sich die Gäste von der Weber Maschinenbau GmbH und dem Wirken der Günther Weber Stiftung ebenso, wie beim Besuch des Bürgerhauses am Reitbahnweg vom großen Engagement der Koordinatorinnen des Lokalen Bündnis „Stark durch Familie“. Bevor zum Ausklang des

Dreiertreffens die Gäste das traditionelle Festkonzert zum Jahrestag der Deutschen Einheit in der Konzertkirche besuchten, stand am Sonntagvormittag die Finissage der Ausstellung „Partnerschaften“ in der Kunstsammlung auf dem Programm. Das nächste Dreiertreffen findet 2012 in Koszalin unter der Überschrift Bildung und Sport statt.

ELBITA 2010: „Das Geheimnis der Sprache“

Der diesjährige Elternbildungstag (ELBITA 2010) der Stadt Neubrandenburg findet am 13. November 2010 statt. Eltern, Großeltern und andere Interessierte sind eingeladen, die Vielfalt von Elternbildungsangeboten in der Zeit von 9 Uhr bis 13 Uhr im Berufsinformationszentrum (BIZ), Ponyweg 37, zu erleben. Dem diesjährigen thematischen Schwerpunkt entsprechend, wird die Bedeutung der Sprache von der Sprachentwicklung bis zur Jugendsprache zu erleben sein. In Themeninseln werden Anregungen und Informationen zu

Sprachspielen, zur Sprachentwicklung und -therapie, zur Medien- und Jugendsprache sowie zur Rolle der Sprache in Märchen gegeben. Darüber hinaus sind Informationen zu Ausbildungsmöglichkeiten und Studienrichtungen im Bereich der Sprache erhältlich. Kinderbetreuung wird angeboten.

Kontakt: Bildungskordinatorin Christine Lorenz, Telefon 0395 5552416, christine.lorenz@neubrandenburg.de, Gleichstellungsbeauftragte Kornelia Springstein, Telefon 0395 5552498, kornelia.springstein@neubrandenburg.de

Beleuchtung des Geh- und Radweges an der Weitiner Straße

Für das Jahr 2010 war die nachträgliche Errichtung der Beleuchtung des Geh- und Radweges entlang der Weitiner Straße bis ins Malerviertel vorgesehen.

Wegen der besonderen Lage des Geh- und Radweges haben sich die Kosten für die Beleuchtung soweit

erhöht, dass das vorhandene Budget im Jahr 2010 nicht ausreicht, um diese Anlage bauen zu können. Die Baumaßnahme wird im nächsten Jahr, so zeitig wie die Witterung es zulässt, realisiert. Die Stadtverwaltung bittet alle Betroffenen um Verständnis.

Herbst ist wieder Saison für die Gripeschutzimpfung

Impfungen gehören zu den wichtigsten und wirksamsten vorbeugenden Maßnahmen, die in der Medizin zur Verfügung stehen. Die zurückliegende Influenzasaison 2009/2010 war durch ein neues Influenza A (H1N1)-Virus (Schweinegrippevirus) geprägt, das erstmals im April 2009 auf dem amerikanischen Kontinent nachgewiesen wurde. Auf Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation WHO enthält der saisonale Influenza-Impfstoff für 2010/2011 daher das A (H1N1)-Virus in Kombination mit einem A (H3N2)-Virus und einem Influenza-B-Virus. Die Empfehlungen zur Impfung wurden nach den Erfahrungen des letzten Jahres

angepasst. Schwangere ab der 14. Schwangerschaftswoche und bei erhöhtem Risiko bereits vorher (z.B. bei chronischen Erkrankungen) sollen eine saisonale Influenza-Impfung erhalten. Ebenfalls wird eine Influenza-Impfung für Patienten mit chronischen neurologischen Krankheiten, z.B. Multiple Sklerose, empfohlen. Die Gripeschutzimpfung wird von den Hausärzten und auch im Gesundheitsamt angeboten.

Die Impfsprechstunde im Gesundheitsamt findet jeden Donnerstag von 13.00 bis 16.00 Uhr statt. Gesonderte Impfkationen des Gesundheitsamtes werden bekanntgegeben.

„Windows live“ in der Volkshochschule

Seit Ende September verfügt die Volkshochschule Neubrandenburg über eine Neuausstattung im Computerkabinett mit Windows 7 und Microsoft Office 2010.

Damit sind sowohl für Kursteilnehmer, als auch für die IT-Dozenten optimale Bedingungen geschaffen worden, für erfolgreiches Lernen und maximale Wissensvermittlung. Perspektivisch können im Frühjahrsemester 2011 auch neue Kurse installiert werden, wofür bisher

die technische Ausstattung nicht ausreichte. Den Kursteilnehmern der Computer-Kurse ist es jetzt möglich am Programm Windows Live teilzunehmen. Windows live ermöglicht in sozialen Netzwerken aktiv zu sein, E-Mails zu schreiben, mit Freunden zu chatten. „Windows Live“ ist der Markenname einer großartigen Sammlung von Onlinediensten und nützlichen Programmen von Microsoft und fast alles ist kostenlos!

Glückwünsche zur diamantenen Hochzeit

Das Fest der diamantenen Hochzeit feierten



Dollise und Heinz Krüger



Gustav und Lili Utte

sowie

Heinz und Erna Mörke, Ernst und Herta Rohloff
und Philipp und Helga Winter

Die Jubilare erhielten Blumen und Glückwünsche der Stadt und des Landes.

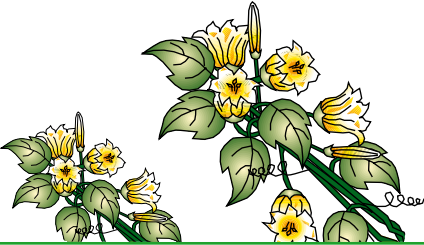
Glückwünsche zur goldenen Hochzeit

Das Fest der goldenen Hochzeit feierten:

Erika und Bruno Böttcher
Ursula und Horst Michael
Ursula und Fritz Adam
Tatjana und Georg Münzner
Anneliese und Klaus Beindorf
Hildegard und Heinz Benzien
Renate und Herbert Höfs
Renate und Alfred Wegert
Eveline und Erhard Voß
Wolfgang und Ingrid Brast
Ulrich und Erika Gehrke
Gerhard und Elfriede Wenghöfer
Lothar und Olga Stachel

Heinz und Gisela Gensrich
Manfred und Katharina Kletzel
Heinz-Dieter und Hanni Ortel

Die Jubilare erhielten Glückwünsche
der Stadt und des Landes.



Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag

Heute und in den letzten Tagen begehen oder begingen folgende Neubrandenburgerinnen und Neubrandenburger ein hohes Geburtstagsjubiläum

Herta Bätke, 99
Charlotte Masch, 96
Christel Gottstein, 95
Bringfriede
Wolfenberg-Rhades, 94
Eva Jautze, 94
Hildegard Oldorf, 94
Hermann Häring, 93
Editha Berndt, 93
Heinz Selchow, 93
Gertraud Kuhrt, 92
Liesbeth Consör, 92
Margarete Kühne, 92
Gertrud Liepe, 91
Ursula Pilgrim, 91
Ruth Gischow, 91
Liesbeth Baars, 91
Margarete Anskat, 91
Johanna Kadlubowski, 91
Herta Essl, 90
Lucia Saulich, 90
Richard Reichelt, 90
Ruth Pfitzner, 90
Christel Wendlandt, 90
Hella Büchner, 90
Elsbeth Langkamp, 90
Ida Biell, 90
Kurt Herfarth, 90
Christel Prey, 90
Lucie Warnke, 90
Horst Bartholomé, 90
Martha Beeck, 89
Günther Femerling, 89
Anneliese Heise, 89
Elli Aue, 89
Hedwig Pfitzner, 89
Friedrich Reichelt, 89
Erika Rupp, 89
Hildegard Borchardt, 89
Thekla Stasiak, 88
Anni Drewske, 88
Margarete Schellin, 88
Charlotte Klab, 88
Arnhold Ladendorf, 88
Anna Meergans, 88
Elsa Völz, 88
Grete Lucht, 88
Anna Marienfeld, 88

Marta Bruhn, 88
Hans Lüdemann, 88
Luzie Levin, 87
Cäcilie Lünse, 87
Otto Laabs, 87
Elfriede Marg, 87
Grete Adrion, 87
Gertrud Will, 87
Käte Brack, 87
Helmut Rother, 87
Christel Wilhelm, 87
Edith Jacobs, 87
Ilse Schultz, 87
Hildegard Mücke, 87
Irmgard Peters, 87
Irma Lenk, 87
Herbert Schulz, 87
Edit Nagler, 86
Elfriede Rähler, 86
Werner Brüning, 86
Hilde Lohrentz, 86
Waldtraut Vollert, 86
Elfriede Beutel, 86
Antonina Köln, 86
Willi Seiler, 86
Betty Pansch, 86
Ilse Jadzewski, 86
Luise Krüger, 86
Edelgard Schünemann, 86
Günter Kühn, 86
Erika Neumann, 86
Heribert Mangels, 85
Gustav Weigmann, 85
Karl-Heinz Ihlow, 85
Grete Stolt, 85
Rudi Klatt, 85
Günter Granzow, 85
Karl-Heinz Mauer, 85
Gerhard Paegelow, 85
Dora Makowka, 85
Hildegard Arndt, 85
Willi Griebel, 85
Ingeborg Murawski, 85
Margarete Schmidt, 85
Günther Blankenburg, 84
Alice Behrendt, 84
Gerda Kinder, 84
Eva-Marie Krause, 84

Gregor Schönke, 84
Ursula Kreutzer, 84
Günther Kollmorgen, 84
Hildegard Holtmann, 84
Walter Schulz, 84
Ilse Ziegler, 84
Walter Heidtmann, 84
Erwin Fehrmann, 84
Grete Scheibner, 84
Anita Zarbuch, 84
Elise Mauer, 84
Ursula Wachtel, 84
Elli Gillaschke, 84
Hildegard Müsebeck, 84
Irene Strehlow, 84
Gerhard Ehlert, 83
Paul Klose, 83
Irma Sasse, 83
Lucia Weingardt, 83
Edith Funk, 83
Maria Gottschalk, 83
Johannes Hoch, 83
Albin Riedel, 83
Gisela Garbrecht, 83
Magdalene Prechel, 83
Gerda Wegner, 83
Helmut Wildrich, 83
Erika Müller, 83
Erika Lube, 83
Werner Steinmüller, 83
Elise Behnke, 83
Emilia Neufeld, 83
Anne-Marie Fritz, 83
Dora Ciolek, 83
Heinrich Hülß, 83
Margot Knaack, 83
Hans Joachim Vierk, 83
Franz Böhm, 83
Inge Krüger, 83
Bruno Meitsch, 83
Hildegard Baum, 83
Willi Arndt, 83
Anna Fertig, 83
Gerhard Müller, 83
Elisabeth Vogler, 83
Waldtraud Hanisch, 83
Otto Edelmann, 82
Werner Kasuhlke, 82

Gerhard Koch, 82
Lilly Mittelstädt, 82
Anna Suckow, 82
Reimer Vockerodt, 82
Gertrud Kiske, 82
Reinhold Neumann, 82
Else Kalweit, 82
Horst Karst, 82
Ingeborg Gütschow, 82
Waltraud Wasmund, 82
Karl-Heinz Merling, 82
Willi Gustavus, 82
Helga Ida Anna Rosenberg, 82
Gertrud Hellmann, 82
Maria Helfer, 82
Siegfried Martin, 82
Hella Happe, 82
Margot Dinger, 82
Margot Pigorsch, 82
Willi Domann, 82
Jürgen Köpke, 82
Ruth Liebow, 82
Alfred Birke, 81
Gerhard Zscheile, 81
Edith Grothkop, 81
Siegfried Braun, 81
Erika Reggentin, 81
Ernst Schwerdtfeger, 81
Edith Völkert, 81
Hannelore Matz, 81
Käte Prella, 81
Maria Langenberg, 81
Anna Garling, 81
Hans Maluck, 81
Paul Skierke, 81
Inge Backhusen, 81
Dörte Pieper, 81
Ruth Witt, 81
Wally Tschibissow, 81
Max Werth, 81
Maria Kroll, 81
Vera Batke, 81
Inge Edelmann, 81
Rudi Kaprolat, 81
Erna Siering, 81
Heinz Krüger, 81
Manfred Mögel, 81
Anna Nötzel, 81

Theodor Müller, 81
Horst Buck, 81
Emil Collet, 81
Udo Krüger, 81
Anni Trauer, 81
Irene Malchow, 80
Gustav Dittmann, 80
Charlotte Seidel, 80
Roswitha Schröter, 80
Irma Brüsche, 80
Heinz Gall, 80
Else Gartz, 80
Paula Rösel, 80
Gisela Schmidt, 80
Waldtraut Schmidtke, 80
Hannelore Boeck, 80
Anni Pagels, 80
Klara Schröder, 80
Konrad Zitzke, 80
Heinz Schulze, 80
Rolf Behrend, 80
Lothar Tefke, 80
Christel Krause, 80
Walter Faedtko, 80
Erika Hellmig, 80
Ilse Frembgen, 80
Ruth Voelzke, 80
Eckhard Jung, 80
Elli Posnanski, 80
Irma Ryll, 80
Helga Weigmann, 80
Edith Gabel, 80
Waltraut Schülke, 80
Waltraud Klich, 80
Harry Hollmach, 80
Georg Knebel, 80
Ingeburg Sievert, 80
Irmgard Inhof, 80
Julius Pfau, 80
Christel Schramm, 80
Eberhard Schwabe, 80
Margot Rohde, 80
Hildegard Domke, 80
Siegfried Schoof, 80
Margot Strepkowski, 80
Henni Dittmann, 80
Lilli Prüßing, 80
Christel Friedrichs, 80

Die Redaktion des Stadtanzeigers weist darauf hin, dass Alters- und Ehejubilare gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister in der Meldestelle sowie im Bürgerbüro der Stadt entsprechend § 36 Landesmeldegesetz Mecklenburg-Vorpommern Widerspruch einlegen können (Veröffentlichung im Stadtanzeiger Nr. 5 vom 19. Mai 2010).

Mehr als 1000 Worte – Soziales Engagement in emotionalen Bildern

Fotoausstellung in der Hochschule Neubrandenburg

Anknüpfend an den großen Erfolg der vergangenen Jahre geht die Fotoausstellung „Engagement zeigt Gesicht“ des Verbundnetzes der Wärme erneut auf Wanderschaft. Nach den Stationen Erfurt und Freiberg ist die Ausstellung noch bis zum 21. Oktober im Foyerhaus II der Hochschule Neubrandenburg zu sehen. Im Mittelpunkt der Ausstellung stehen Menschen, die für ihr Engagement in den Jahren 2002 bis 2010 mit dem Verbundnetz-Botschafertitel ausge-

zeichnet worden sind, so u. a. auch der diesjährige Verbundnetzbotschafter Fred Freese aus Neubrandenburg und die Verbundnetzbotschafterin a. D. Tino Schlünz, Heinz Schütze und Ute Töpfer aus der Vier-Tore-Stadt. In der Ausstellung sollen Einzelfälle bürgerschaftlichen Engagements dem Betrachter Möglichkeiten aufzeigen und Anregungen geben, selbst aktiv zu werden. Großformatige Fotografien von „normalen“ Bürgerinnen und Bürgern, die sich auf beson-

dere Art und Weise für Andere und für unsere Gesellschaft einsetzen, zeigen dabei was es heißt und wie es ist sich zu engagieren. Die Fotoausstellung präsentiert die Gesichter und Geschichten, die hinter all den Mühen, Anstrengungen, aber auch der Freude stehen, die es mit sich bringt, wenn man etwas für Andere tut. Das Verbundnetz der Wärme hat es sich zum Ziel gesetzt, gemeinnütziges Engagement in Ostdeutschland zu fördern.



Ein Baum fürs Leben
Der Babywald in Neubrandenburg

**Nächstes Pflanzfest
am 6. November 2010**

Nähere Informationen unter
www.neubrandenburg.de

Interessenbekundungsverfahren für die Errichtung einer Gaststätte im Kulturpark

Den im Entwicklungs- und Pflegekonzept zum Kulturpark formulierten Zielstellungen folgend beabsichtigt die Stadt Neubrandenburg, in der Parkanlage eine weitere gastronomische Einrichtung zu etablieren. Dem Konzept entsprechend ist hierfür ein Standort im Uferbereich des Tollensesees in unmittelbarer Nachbarschaft zu Segelsportvereinen auf der Bootinsel vorgesehen. Über ein Interessenbekundungsverfahren soll nunmehr ein Vorhabensträger gefunden werden. Orientiert wird auf eine Speisegaststätte im mittleren Preissegment mit separatem Veranstaltungsraum und großzügiger Terrasse/Biergarten mit Blickrichtung Tollensesee. Realisierbar ist eine eingeschossige Bebauung als Solitär mit möglichst großzügigem Fenster-

flächenanteil und hohen gestalterischen Ansprüchen, die der Lage am See und der Lage im Denkmal Kulturpark gerecht werden. Eine teilweise Überbauung der Wasserfläche ist möglich. Die Erschließung ist in eigener Regie vorzunehmen. Der auf der Insel vorhandene Bootsverleih ist zu berücksichtigen. Interessierte Unternehmen und Personen können die Unterlagen beim Eigenbetrieb Immobilienmanagement im Rathaus (Zimmer 744) in der 44. Kalenderwoche abfordern. Neben einem städtebaulichen Entwurf haben die Interessenten das Betreiberkonzept und das Finanzierungsmodell darzustellen. Über die Aufnahme der Verhandlungen wird in der Folge die Stadtvertretung befinden.

Sanierte Sporthalle übergeben



Nach einjähriger Sanierung steht die Sporthalle in der Rasgrader Straße auf dem Datzeberg nun wieder für den Schul- und Freizeitsport zur Verfügung. Erneuert wurden die Dächer, die Außenwände, die Fußböden sowie der gesamte Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärbereich. Die Kosten der Sanierung von 2,4 Mio. Euro wurden zu 40 % aus Fördermitteln des Programms „Stadtumbau Ost – Aufwertung“ finanziert. Ein Großteil der Aufträge ging an Unternehmen aus der Region.

Schulung für digitale Angebote der Regionalbibliothek

Im Rahmen der bundesweiten Aktionswoche „Treffpunkt Bibliothek“ findet am Montag, dem 25. Oktober die Präsentation zu digitalen Angeboten der Regionalbibliothek Neubrandenburg in den Räumen der Bibliothek statt. Unter dem Titel „Bibliothek ist online“ wird von 13.00 bis 16.00 Uhr das digitale

Angebot erläutert und in die Handhabung der Nutzung der digitalen Medien eingewiesen. Weitere Veranstaltungen zum Thema „Bibliothek ist online“ finden am Dienstag, dem 26. Oktober von 10.00 bis 11.00 Uhr und 17.00 bis 18.00 Uhr sowie am Mittwoch, dem 27. Oktober von 10.00 bis 12.00 Uhr (Seniorentag)

statt. Wer Fragen zur Nutzung der Digitalen Bibliothek hat, kann sich an diesen Informationstagen vom Fachpersonal ausführlich beraten lassen. Übungen und spezielle Erläuterungen zur Handhabung, Anmeldung und Mediennutzung erleichtern den Einstieg für Jung und Alt. Der Eintritt ist kostenfrei.

– heißt die neue Ausstellung im Regionalmuseum Neubrandenburg in der Vierrademühle. Auf 12 Tafeln werden anhand von Text und Bilddokumenten die wichtigsten Abschnitte der städtischen Stromversorgung zusammengefasst. Die Ausstellung präsentiert beispielhaft historische Objekte, die der Laie mit Stromversorgung verbindet, z. B. historische Stromzähler und Messgeräte, und zeigt eine Auswahl an Gerätschaften, wie diese den Alltag erleichterten. Dazu zählen u. a. Küchengeräte, die beim Betrachter persönliche Erinnerungen wecken und Kurioses,

weil es im Eigenbau entstand. Die Idee für die Ausstellung kam von Mitgliedern des Neubrandenburger Museumsvereins, die auch potentielle Leihgeber für Stromzähler und historische Glühlampen ausfindig machten. Unterstützt wurde das Museum durch die Neubrandenburger Stadtwerke, die für die gegenwärtige Stromversorgung unserer Stadt Verantwortung tragen. Vorgestellt wird das Kraftwerk der Stadtwerke und ein ganz moderner Stromzähler. Die Ausstellung ist bis zum 16. Januar 2011 täglich außer montags von 10 bis 17 Uhr geöffnet.



Mitarbeiter der Überlandzentrale 1910, Sammlung Regionalmuseum Neubrandenburg

Investition in den Bildungsstandort Neubrandenburg

Haus 2 der Beruflichen Schule für Wirtschaft, Handel, Industrie saniert

Die Sanierung des Hauses 2 der Beruflichen Schule Wirtschaft, Handel, Industrie in der Sponholzer Straße 18 ist abgeschlossen. Von Oktober 2009 bis Mitte August 2010 wurde das Schulhaus komplett saniert. Erhalten blieb lediglich der Rohbau mit den Terrazzobelägen der Flure und Treppen. Putz und Fußböden wurden erneuert, schallschluckende Unterdecken und neue Türen wurden eingebaut. Die Dämmung der neuen vorgehängten Fassade, der Sockelgeschossdecke, und des sanierten Daches, neue Fenster und Außentüren sowie die Erneuerung der heizungstechnischen – und Beleuchtungsanlagen tragen zur

Energieeinsparung und damit zur Senkung der Betriebskosten bei und sind im Sinne des Konjunkturprogramms II Maßnahmen der energetischen Sanierung. Nach Informationen des Eigenbetriebes Städtisches Immobilienmanagement flossen in die Sanierung des Gebäudes Investitionen für Planung und Bau in Höhe von 1.850.000 Euro, davon 1.572.500 Euro Fördermittel. An der Planung und Objektüberwachung waren sechs Büros aus Neubrandenburg beteiligt. Die Bau- und Ausstattungsleistungen wurden an 23 Firmen aus Mecklenburg-Vorpommern, davon 7 Firmen direkt aus Neubrandenburg vergeben. Das 1970

als Erweiterung der Berufsschule des Wohnungsbaukombinates errichtete Gebäude stand zuletzt leer. Mit Hilfe von Fördergeldern aus dem Konjunkturprogramm II „Zukunftsinvestition – Schwerpunkt Bildung“ konnte das Gebäude nun umfassend saniert werden. „Nach der Sanierung der Sporthalle und des Werkstattgebäudes ist nun ein weiterer Schritt in der Entwicklung des denkmalgeschützten Gebäudeensembles zum Hauptstandort der Beruflichen Schule Wirtschaft, Handel, Industrie getan“, sagte Oberbürgermeister Dr. Paul Krüger bei der Übergabe des Hauses. Er sprach allen am Projekt Beteiligten seinen Dank aus.

Förderung für deutsch-polnische Begegnungsprojekte möglich

Im Rahmen des neuen Förderprogramms „Ziel 3 - Europäische territoriale Zusammenarbeit - Grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Länder Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg und der Republik Polen (Wojewodschaft Westpommern)“ ist auch in der neuen Förderperiode die Förderung von kleineren deutsch-polnischen Begegnungsprojekten möglich. Gefördert werden Projekte in den Bereichen Kultur, Sport, Kinder-, Jugend- und Seniorenaustausch, soziale Integration, Gesundheit und Umweltschutz. Im Rahmen der genannten Schwerpunkte können unter anderem Workshops, Schulungen, Festivals, gemeinsame Übungen und auch Aktivitäten im Rahmen kommunaler Partnerschaften durchgeführt werden. Pro Antragsteller und Jahr können Projekte mit Gesamtausgaben bis zu 25.000 Euro gefördert werden. Der maximale Zuschuss beträgt 85% der förderfähigen Ausgaben. Die Projektausgaben müssen durch den Antragsteller vorfinanziert werden. Die Antragstellung sollte drei Monate vor Projektbeginn (Abschluss des ersten Liefer- oder Leistungsvertrags) erfolgen, um eine ordnungsgemäße Antragsbearbeitung und -entscheidung zu gewährleisten. Antragsberechtigt sind gemeinnützig agierende Projektträger aus den Landkreisen NVP, DM, RÜG, OVP, UER, BAR, UM sowie den kreisfreien Städten Neubrandenburg, Greifswald und Stralsund. Mehr Informationen sind im Internet unter: www.pomerania.net zu finden.

Graffiti - Täter auf frischer Tat gestellt!

Es passiert nach wie vor, dass meist männliche Jugendliche ihre Wegstrecke durch Schmierereien kennzeichnen. Sie ignorieren dabei, dass diese Graffiti illegal sind, als Vandalismus gelten und hohe Schäden verursachen. Außerdem beeinträchtigen illegale Graffiti die Wohn- und Lebensqualität der Anwohner. Und eben diese Anwohner haben sich jetzt erfolgreich zur Wehr gesetzt! Am 14. September informierte Frau S.* gegen 18 Uhr die Polizei, dass drei Personen an der Turnhalle im Reitbahnviertel Schmierereien anbringen. Dank des couragierten Hinweises und der schnellen Reaktion der Einsatzkräfte der Polizei konnten die drei Täter auf frischer Tat gestellt werden. Jetzt hat der Staatsanwalt das Wort. Oberbürgermeister Paul Krüger, der Leiter der Polizeidirektion

Neubrandenburg, Kriminaldirektor Siegfried Stang, sowie der Leiter der Polizeiinspektion Neubrandenburg, Kriminaloberrat Hanno Lüders, bedankten sich persönlich bei der Bürgerin für ihren engagierten Einsatz für eine sichere und saubere Stadt. Im Gespräch mit Frau S. wurde deutlich, dass es für sie selbstverständlich ist, sich für Recht und Ordnung einzusetzen und sie in diesem Zusammenhang schon häufiger aktiv geworden ist. Dr. Krüger und Herr Stang bezeichneten ihr Verhalten als beispielgebend. Gleichzeitig verwiesen sie auf die gemeinsame Erklärung zum Thema Graffiti: Die Mitglieder des Neubrandenburger Aktionsbündnisses gegen Graffiti und Vandalismus unter Leitung des Oberbürgermeisters

werden weiterhin jedes Delikt anzeigen und verfolgen. Sie werden aktiv zur schnellstmöglichen Beseitigung illegaler Graffiti beitragen und weiterhin konsequent ihre zivilrechtlichen Ansprüche einfordern. Das Neubrandenburger Aktionsbündnis spricht sich einstimmig gegen die Einrichtung weiterer legaler Flächen für Sprayer aus. (Dies gilt nicht für Auftragsarbeiten.) Die vorbeugende Öffentlichkeitsarbeit wird intensiviert, wobei jedoch grundsätzlich auf die öffentliche Darstellung illegaler Graffiti verzichtet werden soll. Das Aktionsbündnis wendet sich klar und entschieden gegen die Unterstützung von Veranstaltungen, die zur Förderung von Graffiti geeignet sind! * Name geändert

Kostenloses Heizgutachten informiert detailliert über Heizkosten und Sparpotenziale

Gemeinsam mit der gemeinnützigen co2online GmbH, der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH und der Neubrandenburger Wohnungsbaugenossenschaft hat die Stadt den ersten Heizspiegel für Neubrandenburg veröffentlicht. Er liefert Vergleichswerte zu Heizenergieverbrauch, Heizkosten und CO₂-Emissionen für das Abrechnungsjahr 2009, getrennt nach den Energieträgern Erdgas, Heizöl und Fernwärme. Die Stadt unterstützt mit dem Heizspiegel die Neubrandenburgerinnen und Neubrandenburger

dabei, den energetischen Zustand ihrer Wohngebäude zu bewerten und zu verbessern. Der Heizspiegel umfasst neben einer kostenlosen Broschüre und Energiespar-Ratgebern im Internet auch einen schriftlichen Heizgutachten-Service vom Fachmann. Das kostenlose Heizgutachten zeigt, wo und in welchem Umfang Modernisierungspotenzial besteht, beziehungsweise ob die zuletzt gezahlten Heizkosten über dem Durchschnitt lagen. Ein Gutschein hierfür ist jeder Broschüre beigelegt. Sie können aber auch

den abgedruckten Gutschein nutzen. Innerhalb weniger Wochen erstellt co2online die Auswertung mit Empfehlungen für die nächsten Schritte. Mieter erhalten zudem eine fachliche Stellungnahme mit der sie ihre Vermieter über das Ergebnis der Heizkostenanalyse informieren können. Den Heizspiegel Neubrandenburg 2010 gibt es als kostenlose Broschüre im Rathaus Neubrandenburg, bei der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH NEUWOGES, Heidenstraße 6, bei der NEUWOBA in der Demminer Straße 69, beim Deutschen

Mieterbund Neubrandenburg e. V., Tilly-Schanzen-Straße 17 und beim Caritas Mecklenburg e.V., Am Pferdemarkt 2. Der kostenlose Heizspiegel und die damit verbundenen Serviceleistungen sind bis zum 31. Dezember 2010 verfügbar. Die Heizspiegelkampagne wird von der gemeinnützigen Beratungsgesellschaft co2online mbH initiiert und vom Bundesumweltministerium im Rahmen der Klimaschutzinitiative gefördert. Informationen zum Heizspiegel finden Sie im Internet unter: www.neubrandenburg.de. Siemerling-Preis 2011 Die Neubrandenburger Dreikönigs-Stiftung hat in diesem Jahr zum 18. Mal den mit 10.000 Euro dotierten Siemerling-Sozialpreis ausgeschrieben. Die Auszeichnung wird an Menschen, Vereine und Initiativen verliehen, die sich im besonderen Maße im sozialen und kulturellen Bereich in Mecklenburg-Vorpommern verdient gemacht haben. Vorschläge für den Preis können bis zum 30. November 2010 beim Kuratorium der Dreikönigs-Stiftung eingereicht werden. Der Siemerling-Sozialpreis 2011 wird Anfang kommenden Jahres verliehen. Nähere Angaben zu den Modalitäten der Bewerbung finden Sie auf der Homepage des Dreikönigsvereins: www.dreikoenigsverein.de.

Gutschein für ein kostenloses Heizgutachten

Nutzen Sie den Coupon für ein kostenloses Heizgutachten – ein Service der „Heizspiegelkampagne“, die vom Bundesumweltministerium gefördert wird.

Dieses kostenlose Angebot für eine Heizkostenanalyse richtet sich an Mieter und Hauseigentümer. Senden Sie den ausgefüllten Fragebogen mit einer Kopie Ihrer jüngsten Heizkostenabrechnung oder der jüngsten Rechnung für Öl, Gas, Nachtstrom oder Fernwärme an die gemeinnützige Beratungsgesellschaft co2online, Träger der „Heizspiegelkampagne“. Innerhalb von 8–12 Wochen erhalten Sie eine detaillierte Auswertung mit Empfehlungen für nächste Schritte. Mieter erhalten zusätzlich ein Anschreiben, mit dem Sie Ihren Vermieter/Hauseigentümer über die Ergebnisse informieren können. **Einsendeschluss 31.12.2010**

Fragebogen:

Datenschutz: Die übermittelten Gebäude- und Heizdaten werden ausschließlich für die Energie- und Kostenberechnungen sowie in anonymisierter Form zu statistischen Zwecken verwendet. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Ich bin

☐ Eigentümer des Gebäudes

☐ Mieter der Wohnung

☐ Eigentümer der Wohnung

☐ Mieter des Einfamilienhauses

☐ Hausverwaltung des Gebäudes

Angaben zum Gebäude

Gebäudelage ☐ 

Dachform ☐ 

Lage Ihrer Wohnung

Bitte kreuzen Sie an, an welcher Stelle des Gebäudes Ihre Wohnung liegt:

☐ Dachgeschoss

☐ Zwischengeschoss

☐ Erdgeschoss

Bei Gebäuden mit Energierechnung

Abrechnungsjahre ☐ 2007 ☐ 2008 ☐ 2009 ☐ 2010

Ich heize mit ☐ Erdgas ☐ Fernwärme ☐ Nachtstrom ☐ Heizöl ☐ Nahwärme ☐ Flüssiggas

Brennstoffverbrauch ☐ l ☐ m³ ☐ kWh ☐ GJ ☐ MWh

Kosten brutto € Beheizte Fläche m²

Postanschrift: co2online gemeinnützige GmbH, Stichwort: „Heizspiegel Neubrandenburg“, Postfach 11 02 47, 10832 Berlin

Absender: Bitte schicken Sie mein kostenloses Gutachten an

Name Vorname

Straße, Hausnummer PLZ, Ort

Telefon tagsüber Fax E-Mail

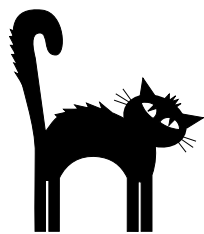
NEUBRANDENBURG Stadt der vier Tore am Tollensesee

www.heizspiegel.de

„De Plappermoehl“ in der Regionalbibliothek

Anlässlich des Tages der Bibliotheken ist am 24. Oktober 2010 von 15 bis 17 Uhr „De Plappermoehl“ in der Regionalbibliothek Neubrandenburg zu Gast. Die älteste plattdesche Radiosendung im Nordosten meldet sich jeden Monat aus einem anderen Ort unseres Landes mit „ne lütt Stunn Lüdsnack, Musik un süst noch wat“. Mit Humor und guter Laune moderieren Susanne Blielmel, Manfred Brümmer und Tom Roloff ihren Klönsnack mit interessanten Gästen. Ganz sicher ein Höhepunkt: Die plattdeschen Witze aus dem Mallbüdel. Die Musik kommt von bekannten Künstlern aus ganz Norddeutschland.

Karten zum Preis von 8 Euro (ermäßigt 4 Euro) sind in der Regionalbibliothek erhältlich. Telefonische Nachfragen unter: 0395 555 1220.



Umgang mit freilebenden Katzen in der Stadt Neubrandenburg

Hinweise des Tierschutzvereins Neubrandenburg

In unserer Stadt lebt gemeinsam mit uns eine Vielzahl freilebender Katzen. Die meisten dieser Tiere konnten in ihrem bisherigen Leben keinen Kontakt zu Menschen aufbauen und sind nur auf ihre Artgenossen geprägt.

Sie bleiben in der Regel zeitlebens wild oder wenigstens sehr scheu. Versuche, sie handzäh zu machen, sind meistens zum Scheitern verurteilt. Selbst junge Katzen aus diesen Gruppen lassen sich nicht in Haushalte vermitteln. Auch eine Unterbringung im Tierheim ist nicht möglich, da diese Tiere in Gefangenschaft sehr stark leiden und durch den dabei entstehenden Stress erkranken. Außerdem ist die Kapazität des kommunalen Tierheims sehr begrenzt und wirklich nur für Fund- und in Ausnahmefällen für Abgabtiere vorgesehen. Wie sollte also mit diesen Tieren umgegangen werden?

Futterstellen

Viele Tierfreunde in unserer Stadt haben sich die Betreuung der freilebenden Katzen an den Futterstellen auf die Fahnen geschrieben. Es ist jedoch erforderlich, diese Katzen an, mit dem Tierschutzverein abgestimmten Futterplätzen, zu versorgen bzw. die bereits vorhandenen Futterstellen zu erfassen und hygienisch zu gestalten. Daher sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Futterplätze sollten sich nicht direkt an Hauswänden oder unter Balkonen und Aufgängen befinden.
- Das Einrichten der Futterstellen darf nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers erfolgen.

- Die Futterplätze sind peinlichst sauber zu halten, das heißt kein Futter über Nacht stehen lassen, da sonst Ungeziefer sowie Marder, Füchse, Waschbären oder sogar Wildschweine angezogen werden.
- Täglich einmal, möglichst zur gleichen Zeit füttern.
- Keine Speisereste (Essensabfälle oder Knochen) verwenden
- Ein billiges Dosenfutter ist besser als die Reste vom Mittagstisch.
- Im Winter Trockenfutter anbieten, dies gefriert nicht so schnell.
- Grundsätzlich keine Milch, sondern nur Wasser anbieten.

Kastration freilebender Katzen ist Tierschutz mit Verstand

Die einzige und alternativlose Lösung, die Katzenpopulation in der Stadt Neubrandenburg zu regulieren, ist die gezielte und konsequente Kastration der freilebenden Katzen. Durch die oben beschriebene Herangehensweise des täglichen, einmaligen Fütterns werden die Katzen dazu gebracht, regelmäßig und zur gleichen Zeit die Futterstelle aufzusuchen. Das gibt den Mitgliedern des Tierschutzvereins die Möglichkeit, die Tiere mit entsprechenden Kästen einzufangen und der Kastration zuzuführen. Dabei sollten Muttertiere erst dann gefangen werden, wenn die Katzenbabys bereits selbstständig festes Futter aufnehmen. Nach der Kastration ist es wichtig, die Katzen wieder in ihrem angestammten Revier anzusiedeln. Würde man diese Tiere einfach wegfangen, ohne die oben genann-

te Maßnahmen durchzuführen, würde das Revier binnen kürzester Zeit von neuen „Zuwanderern“ besetzt, die dann für weiteren, unkontrollierten Nachwuchs sorgen. Die Umsetzung eines solchen gezielten Kastrationsprogramms bedarf vieler Helfer, sowohl beim Einfangen der Tiere als auch hinsichtlich der finanziellen Absicherung.

Das Einfangen ist ein langwieriger Prozess, denn die Katzen bilden keine Schlange, um schnell und in geordneter Reihenfolge in die Fallen zu kommen. Hier ist Geduld und Ausdauer erforderlich.

Der Vorstand des Tierschutzvereins kann diese Aufgabe nicht allein bewältigen und benötigt vielmehr die umfangreiche Unterstützung der Mitglieder, aber auch anderer Tierfreunde. Große Sorgen bereitet dem Tierschutzverein die finanzielle Absicherung einer so groß angelegten Aktion.

Die Kastration einer Katze kostet gegenwärtig ca. 100 Euro. Über die Mitgliedsbeiträge ist das nicht zu realisieren und auch die Finanzdecke der Kommune zur Unterstützung ist sehr begrenzt. Deshalb ruft der Verein alle Bürgerinnen und Bürger, aber auch die in der Stadt ansässigen Betriebe und Institutionen, denen das Wohl der Tiere am Herzen liegt, dazu auf, ihm mit zweckgebundenen Geldspenden unter die Arme zu greifen, damit gemeinsam die Katzenpopulation in Grenzen gehalten werden kann und im Sinne des Tierschutzgedankens Mensch und Tier miteinander leben können.

Kontakt: Tierschutzverein Neubrandenburg im Deutschen Tierschutzbund e.V., Telefon und Telefax 0395 3696484.

Festschrift zum 200. Geburtstag



»Ich werde nie die freundliche Vorderstadt Neubrandenburg vergessen.«

Fritz Reuter
zum 200. Geburtstag

HNSTÖREFF

Anlässlich des 200. Geburtstages von Fritz Reuter erinnert die Stadt Neubrandenburg mit einer Festschrift an den niederdeutschen Dichter und seine enge Verbindung mit der Vier-Tore-Stadt. Die Festschrift ist in der Touristinfo in der Stargarder Straße 17 zu erwerben.

neu.sw ist familienfreundlich

Das Institut für Sozialforschung und berufliche Weiterbildung hat die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH auf Familienfreundlichkeit geprüft. Grundlage des Prüfungsverfahrens waren die Bedingungen und Angebote des Unternehmens zur Vereinbarung von Berufs- und Familienleben.

Die Gesellschaft erhielt im September die Zertifizierungsbestätigung mit dem Ergebnis „Prädikat mit Auszeichnung“. In dieser Auszeichnung sieht neu.sw auch den Auftrag für die Zukunft, sich weiterzuentwickeln und damit die Basis für die Balance von Beruf und Familie aufzubauen.

Fakten in Zahlen +++ Fakten in Zahlen

Bevölkerung mit Hauptwohnsitz in Neubrandenburg 2010



Die Bevölkerungsentwicklung der Stadt Neubrandenburg weist für 2010 eine positive Tendenz auf. Erstmals seit 1990 konnte in diesem Jahr ein Bevölkerungsanstieg über mehrere Monate hinweg

beobachtet werden. Die auf der Grundlage des Melderegisters ermittelten Daten erreichten Ende September einen Stand von 65.125 Personen. Das waren 164 mehr als noch am Jahresanfang.

Der Bevölkerungszuwachs ist ausschließlich auf verstärkte Zuwanderung insbesondere aus Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern zurückzuführen.

Stadtanzeiger

Offizielles Amtsblatt der Stadt Neubrandenburg

Herausgeber: Stadt Neubrandenburg, der Oberbürgermeister.
Erarbeitet durch die Pressestelle Friedrich-Engels-Ring 53,
17033 Neubrandenburg, Telefon 5552664, Fax 5552952,
Internet-Adresse: www.neubrandenburg.de,
E-Mail-Adresse: stadtanzeiger@neubrandenburg.de

Druck: Nordost-Druck GmbH & Co. KG, Telefon 4575-605, Fax 4575-642,
Flurstraße 2, 17034 Neubrandenburg

Verbreitungsgebiet: Stadt Neubrandenburg

Bestellung: Bürgerbüro der Stadtverwaltung Neubrandenburg.
Bei Erstattung der Portogebühren ist der Direktbezug möglich. Außerdem liegt der Stadtanzeiger im Foyer des Rathauses aus.

Druckauflage: 37.500 Exemplare

Erscheinungsweise: einmal monatlich, bei Bedarf öfter.

Die nächste Ausgabe erscheint am 17. November 2010. Für unverlangt eingesandte Manuskripte keine Gewähr.

Die Stadt Neubrandenburg bildet aus

Jedes Jahr bildet die Stadt Neubrandenburg Absolventinnen und Absolventen von Regionalschulen sowie Abiturientinnen und Abiturienten in verschiedenen Verwaltungs- und technischen Berufen aus. Derzeit absolvieren 18 Auszubildende in den unterschiedlichsten Ausbildungsberufen sowie 14 Beamtenanwärter ihre Ausbildung bei der Stadt Neubrandenburg. Wir haben einige unserer Auszubildenden zu ihrer Ausbildung, ihren persönlichen Beweggründen und ihren Zukunftsvorstellungen befragt:

■ Verwaltungsfachangestellter



Dadurch sind auch Freundschaften entstanden. Die Arbeit mit dem Bürger und vor allem die Arbeiten, die im Verborgenen bleiben, sorgen dafür, dass der Beruf sehr abwechslungsreich und anspruchsvoll ist.

Warum hast du den Ausbildungsbetrieb Stadt Neubrandenburg gewählt?
Die Stadt als Arbeitgeber bietet mir und allen anderen Auszubildenden eine Übernahmegarantie bei entsprechend guten Leistungen. Natürlich reizte mich auch der öffentliche Dienst, der mir Sicherheit gewährleistet. Außerdem bin ich in Neubrandenburg aufgewachsen und verbinde viele schöne Erinnerungen mit dieser Stadt. Neubrandenburg ist für mich nicht nur durch meine Freunde, Bekannten und Verwandten attraktiv, auch der Tollensesee und das viele Grün ringsum tragen ihren Teil dazu bei.

■ Immobilienkauffrau



in den Erwerb, die Veräußerung und die Vermittlung von Immobilien. Auch die Planung, Betreuung und Abrechnung von Baumaßnahmen wird mir nahe gebracht. Detaillierte Aufgaben im Büro umfassen beispielsweise das Entwerfen und die unterschriftsfertige Vorbereitung von Nutzungsverträgen, das Führen von Kundengesprächen, die Bearbeitung von Mietvertragskündigungen, die Feststellung von Mietrückständen und vieles mehr.

Was gefällt dir am meisten an deiner Ausbildung?
Als erste Antwort auf diese Frage fällt mir das sehr gute Arbeitsklima ein. Außerdem gefällt mir die Verantwortung, die ich für mich und meine Arbeit übernehme. Doch vor allem macht es Spaß, wenn mir bewusst wird, dass ich wieder einmal an meinen Aufgaben gewachsen bin.

■ Beamtin des gehobenen Dienstes



Sozialwissenschaften. Daneben werden auch Schwerpunkte auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften behandelt. Folglich werden sehr vielfältige und abwechslungsreiche Lerninhalte vermittelt. Darüber hinaus absolviert man bei einem Studium mit integriertem Praxisjahr in der Behörde nicht nur ein rein theoretisches Studium, in dem man erst nach Abschluss praktische

Warum hast du dich für diesen Ausbildungsberuf entschieden?
Mein Ziel war es, nach dem Abitur und dem Grundwehrdienst eine fundierte Ausbildung zu machen. Daher habe ich mich für die Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten entschlossen. Mit diesem Beruf eröffnen sich mir viele Wege. In meiner Ausbildung werden mir kaufmännische Inhalte und auch umfassende Kenntnisse in der Rechtslehre vermittelt.

Was gefällt dir besonders an der Ausbildung?
Das Arbeitsklima im Rathaus ist sehr aufgeschlossen und freundlich. Das Verhältnis der Auszubildenden untereinander wird nicht zuletzt durch gemeinschaftliche Aktivitäten gestärkt, die von der Jugend- und Auszubildendenvertretung organisiert werden.

Erfahrungen sammeln und sein erlerntes Wissen anwenden kann. Bereits im Praxisjahr kann das im Grundstudium erlernte Wissen beispielsweise in den Bereichen Bauverwaltung, Sicherheit und Ordnung oder Finanzservice vertieft und gefestigt werden.

In welchem Bereich möchtest du später eingesetzt werden?
Da ich sehr große Freude am Umgang mit Menschen habe, strebe ich eine Tätigkeit mit Bürgerkontakt an. Denn durch die Bürgernähe gestaltet sich die Arbeit sehr vielseitig und abwechslungsreich. Besonders interessiert bin ich an einer Tätigkeit im Standesamt.

■ Kauffrau für Bürokommunikation



Welche Aufgaben hat eine Kauffrau für Bürokommunikation?
Die Aufgaben einer Kauffrau für Bürokommunikation sind gerade durch die zahlreichen Einsatzmöglichkeiten sehr vielseitig. Die Kauffrau für Bürokommunikation muss sich in verschiedensten Sachverhalte hineinendenken können und sie muss die unterschiedlichsten Computerprogramme blind beherrschen. Außerdem ist sie das Organisationstalent des Büros, das bemüht ist, alles in geordnete Bahnen zu lenken und zusammenzuhalten.

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Neubrandenburg bietet im Jahr 2011 folgende Anwärter- und Ausbildungsstellen an:

- Ausbildungsbeginn 1. Oktober 2011
- Stadtverwaltungsinspektoranwärter/in**
(duales Studium mit Bachelor-Abschluss)
- Ausbildungsbeginn 1. September 2011
- Verwaltungsfachangestellte/r**
– Fachrichtung Kommunalverwaltung –
- Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation**
- Immobilienkauffrau/Immobilienkaufmann**
- Gärtner/in**
– Fachrichtung Friedhofsgärtnerei –

Interessiert?
Dann richten Sie bitte Ihre Bewerbungen mit einem handgeschriebenen Lebenslauf (tabellarisch) und dem letzten Schulzeugnis unter Angabe des Ausbildungsberufes bis zum 1. Dezember 2010 an folgende Anschrift:

Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister
Personalservice
Postfach 11 02 55, 17042 Neubrandenburg

oder

Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister
Personalservice
Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg

Informationen zu den Bewerbungsvoraussetzungen entnehmen Sie bitte der Internet-Adresse www.neubrandenburg.de

Kosten, die Ihnen durch die Bewerbung entstehen, werden durch die Stadt Neubrandenburg nicht erstattet.

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung gibt entsprechend § 2 Absatz 4 Marktsatzung bekannt:

Verlegung des Wochenmarktes

Wegen der Aufbauarbeiten für das Eislaufzelt „ice4fun“ auf dem Marktplatz wird der Wochenmarkt am 09.11.10, 11.11.10, 16.11.10 und 18.11.10 in die Turmstraße und Treptower Straße verlegt.

Peter Modemann
Fachbereichsleiter

20. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg

Am 23. September 2010 fand die 20. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg statt. Folgender Beschluss wurde gefasst:

Nichtöffentlicher Teil	
Beschluss Nr.	Gegenstand
HA 31/20/10	Höhergruppierung einer Beschäftigten

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Sozial- und Jugendzentrum
Hinterste Mühle gemeinnützige GmbH
Neubrandenburg (SJZ gGmbH)

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz und
- den Anhang

beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers unter der Nummer HRB 1713 zur Offenlegung eingereicht.

Die Auslegung des Jahresabschlusses 2009 zur Einsichtnahme erfolgt in unserem Haus im Zeitraum vom 1. November 2010 bis 30. November 2010 zu den üblichen Geschäftszeiten.

Neubrandenburg, 4. Oktober 2010

Die Geschäftsführer

Regina Peters
Siegfried Scheffler

Veranstaltungszentrum Neubrandenburg GmbH
Marktplatz 1
17033 Neubrandenburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz und
- den Anhang

beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers unter der Nummer HRB 1739 zur Offenlegung eingereicht.

Die Auslegung des Jahresabschlusses 2009 zur Einsichtnahme erfolgt in unserem Haus im Zeitraum vom 1. November 2010 bis 30. November 2010 zu den üblichen Geschäftszeiten.

Neubrandenburg, den 4. Oktober 2010

Die Geschäftsführer

Gert-Herwig Rose
Barbara Schimberg

Immobilien Dienstleistungsgesellschaft
Neubrandenburg mbH
Heidenstraße 6
17034 Neubrandenburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz und
- den Anhang

beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers unter der Nummer HRB 2349 zur Offenlegung eingereicht.

Die Auslegung des Jahresabschlusses 2009 zur Einsichtnahme erfolgt in unserem Haus im Zeitraum vom 1. November 2010 bis 30. November 2010 zu den üblichen Geschäftszeiten.

Neubrandenburg, 4. Oktober 2010

Der Geschäftsführer
Frank Benischke

Neubrandenburger
Wohnungsgesellschaft mbH
Heidenstraße 6
17034 Neubrandenburg

Jahres- und Konzernabschluss 2009

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz
- die Gewinn- und Verlustrechnung
- den Anhang
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und
- den Bericht des Aufsichtsrates

zur Offenlegung beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht.
Die Auslegung des Jahres- und Konzernabschlusses 2009 zur Einsichtnahme erfolgt in unserem Haus im Zeitraum vom 1. November 2010 bis 30. November 2010 zu den üblichen Geschäftszeiten.

Neubrandenburg, 4. Oktober 2010

Der Geschäftsführer
Frank Benischke

1. Änderung zur Entgeltordnung für die Tiefgarage Marktplatz in Neubrandenburg, Beschluss-Nr. 655/42/08

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Punkt 11 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg am 14. 10. 10 folgende Änderung zur Entgeltordnung für die Tiefgarage Marktplatz in Neubrandenburg beschlossen:

§ 1 Änderung

In der Anlage 1 zur Entgeltordnung für die Tiefgarage Neubrandenburg wird folgender Satz gestrichen: „sonntags kostenfrei, außer an Adventssonntagen (11:00 – 20:00 Uhr)“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Neubrandenburg, 18.10.10

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

BRG Bau-Regie GmbH
Bertolt-Brecht-Straße 1c
17034 Neubrandenburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz und
- den Anhang

beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers unter der Nummer HRB 2458 zur Offenlegung eingereicht.

Die Auslegung des Jahresabschlusses 2009 zur Einsichtnahme erfolgt in unserem Haus im Zeitraum vom 1. November 2010 bis 30. November 2010 zu den üblichen Geschäftszeiten.

Neubrandenburg, 4. Oktober 2010

Die Geschäftsführer

Frank Nötzel
Frank Benischke

Technologie-, Innovations- und Gründerzentrum
Neubrandenburg GmbH (TIG)
Lindenstraße 63
17033 Neubrandenburg

Jahresabschluss 2009

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz und
- den Anhang

beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers unter der Nummer HRB 1075 zur Offenlegung eingereicht.

Die Auslegung des Jahresabschlusses 2009 zur Einsichtnahme erfolgt in unserem Haus im Zeitraum vom 21. Oktober 2010 bis 18. November 2010 zu den üblichen Geschäftszeiten..

Neubrandenburg, den 23. September 2010

Der Geschäftsführer
Horst Kraemer

ISG Immobilien Service Gesellschaft mbH
Heidenstraße 6
17034 Neubrandenburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz und
- den Anhang

beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers unter der Nummer HRB 6312 zur Offenlegung eingereicht.

Die Auslegung des Jahresabschlusses 2009 zur Einsichtnahme erfolgt in unserem Haus im Zeitraum vom 1. November 2010 bis 30. November 2010 zu den üblichen Geschäftszeiten.

Neubrandenburg, 4. Oktober 2010

Der Geschäftsführer
Frank Benischke

Allgemeinverfügung zum verkaufsoffenen Sonntag am 7. November 2010

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 3 der Verordnung über erweiterte Ladenöffnungszeiten in Kur- und Erholungsorten, Weltkulturerbestätten sowie in anerkannten Ausflugsorten und Ortsteilen mit besonders starkem Fremdenverkehr (Bäderverkaufsverordnung – BädVerkVO M-V) vom 13. Juli 2010 (GS Meckl.-Vorp.GI Nr. 7128 – 2 – 4) erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg folgende Allgemeinverfügung:

1. Anlässlich des „Kinderfestes“ und des „Marktes mit Erzeugnissen aus der Region“ darf der gewerbliche Verkauf in der Stadt Neubrandenburg innerhalb der historischen Stadtmauer (Anlage zu § 2 Absatz 2 BädVerkVO M-V) in und außerhalb von Verkaufsstellen am Sonntag, den 7. November 2010, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 BädVerkVO M-V (Baumärkte, Möbelhäuser, Autohäuser sind vom gewerblichen Verkauf ausgeschlossen) erfolgen.
2. Voraussetzung für die Freigabe des o. g. verkaufsoffenen Sonntags nach Nr. 1 ist, dass die Veranstaltung „Kinderfest“ und „Markt mit Erzeugnissen aus der Region“ am oben genannten Termin als Veranstaltung im Sinne des § 4 Abs.1 BädVerkVO M-V durchgeführt wird.
3. Ich ordne die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO an.
4. Die Allgemeinverfügung gilt an dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz MV als bekannt gegeben.

Begründung: siehe Hinweis

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Neubrandenburg, Der Oberbürgermeister, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in 17461 Greifswald, Domstraße 7 zu stellen. Die Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.

gez.
Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und deren Begründung kann zu den Öffnungszeiten (Montag/ Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr, Dienstag 9.00 bis 18.00 Uhr, Donnerstag 9.00 bis 18.00 Uhr) in der Abteilung Ordnung und Gewerbe der Stadt Neubrandenburg, 17033 Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53 eingesehen werden.

NEUMAB –
WQG Wirtschaftsentwicklungs- und
Qualifizierungsgesellschaft mbH Neubrandenburg
Krusehofer Straße 20
17036 Neubrandenburg

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz und
- den Anhang

beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers unter der Nummer HRB 1274 zur Offenlegung eingereicht.

Die Auslegung des Jahresabschlusses 2009 zur Einsichtnahme erfolgt in unserem Haus im Zeitraum vom 1. November 2010 bis 30. November 2010 zu den üblichen Geschäftszeiten.

Neubrandenburg, 4. Oktober 2010

Der Geschäftsführer
Frank Nötzel

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung Gewässerschau Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“

Auf der Grundlage des Landeswassergesetzes von Mecklenburg-Vorpommern sowie der Verbandssatzung führt der Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ am 18. November 2010 seine diesjährige Gewässerschau im Schaubezirk 4 (Stadt Neubrandenburg) durch. Treffpunkt ist um 9.00 Uhr auf dem Parkplatz am Gebäude der Schwank Bau GmbH in der Ihlenfelder Straße 119.
Interessierte Bürger können als Gäste an der Gewässerschau teilnehmen.

A. Kloth, Geschäftsführerin

Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung (KV M-V), der § 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.93 (StrWGM-V), § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes vom 19.04.94 (FStrG), §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.93 und der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg – Beschluss-Nr. 154/11/10– wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 09.09.10 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- (1) Gemäß § 12 der Satzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Neubrandenburg und dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, werden Gebühren erhoben.
- (2) Der Kalkulationszeitraum wird auf 10 Jahre festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

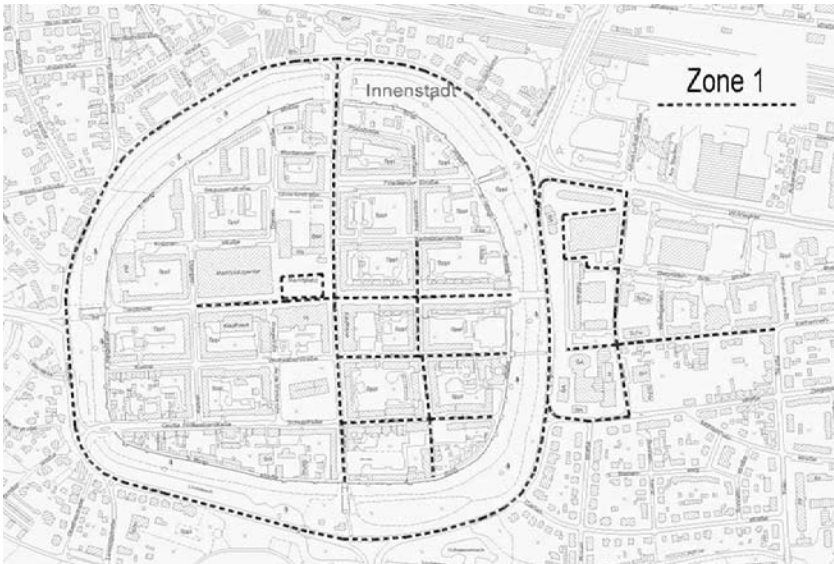
- (1) Gebührenschuldner sind:
 - 1. der Antragsteller,
 - 2. der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger,
 - 3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt,
 - 4. wer durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung,
 - b) bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten auf volle Beträge gerechnet.
- (3) Die Mindestgebühr je gebührenpflichtige Genehmigung beträgt 10,00 EUR.
- (4) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Angefangene Tage gelten als volle Tage.
- (5) Alle Gebühren werden auf halbe oder volle EUR-Beträge aufgerundet.
- (6) Wird die Sondernutzung vor Ablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (7) Widerruft die Stadt Neubrandenburg die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.
- (8) Die Berechnung der Gebühren erfolgt differenziert nach 2 Zonen:
Zone 1: Turmstraße, Stargarder Straße, Wartlaustraße, Treptower Straße zwischen Dümperstraße und Stargarder Straße, Pfaffenstraße, Behmenstraße, Neutorstraße, Marktplatz, Woldegker Straße zwischen Friedrich-Engels-Ring und Große Krauthöferstraße südlicher Gehweg, Große Krauthöferstraße westlicher Gehweg, Ziegelbergstraße zwischen Friedrich-Engels-Ring und Große Krauthöferstraße nördlicher Gehweg, Friedrich-Engels-Ring, öffentliche Verkehrsflächen um „Stadtringtreff“, Katharinenstraße zwischen Friedrich-Engels-Ring und Wilhelm-Külz-Straße
Signatur im Lageplan: ---



Zone 2: alle nicht in Zone 1 genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

- (9) Die Abgrenzung der Zonen ist in der Anlage 2 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5 Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 - 1. die gemäß § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg erlaubnisfreien Sondernutzungen,
 - 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 - 3. Sondernutzungen für politische, gewerkschaftliche, gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder ideelle Zwecke oder die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen,
 - 4. Kinderspielgeräte ohne Geldeinwurf, Fahrkartenautomaten, Papierkörbe,
 - 5. Sondernutzung durch das Aufstellen der Sammelstationen für Abfälle zur Verwertung,
 - 6. Überspannen mit Transparenten, Girlanden u. ä.,
 - 7. Aufstellen von Waren vor dem Ladenlokal 3 m² für Frontlänge bis 10 m, 6 m² für Frontlänge über 10 m
 - 8. Aufstellen von 1 Werbeanlage vor dem Ladenlokal
 - 9. Aufstellen von Tischen, Stühlen, Freisitzanlagen (gastronomische Versorgung) bis 50 m²
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
- (3) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 2 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Neubrandenburg nicht aus.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt „Die Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg“ Beschluss-Nr. 100/07/00 vom 27.04.00 außer Kraft.

Neubrandenburg, 11.10.10

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Fortsetzung auf Seite 10 >>

Öffentliche Bekanntmachungen

<< Fortsetzung von Seite 9

Gebühren für die Sondernutzung

Nr.	Neubrandenburg Art	Basis	Gebühr EUR/ pro Monat	Gebühr EUR/ pro Jahr	Gebühr EUR/ pro Monat	Gebühr EUR/ pro Jahr
1	2	3	Zone 1	Zone 1	Zone 2	Zone 2
1.	Aufstellen von Waren (einschl. Stellvorrichtungen) vor den Ladenlokalen 3 m² frei bis 10 m Frontlänge, 6 m² frei über 10 m Frontlänge	m²	2,50	25	1,50	13
2.	Automaten bis zu 50 cm Ausladung frei a) über 50 cm für jeden angefangenen 0,1 m³ b) Kinderspielgerät mit Geldeinwurf	Stck Stck	3,50 5,50	34 54	1,50 2,50	17 27
3.	Baustelleneinrichtung Bauzäune, Baubuden, Bagerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Bageräte sowie Lagerung von Baumaterialien, Container	m²	2,50	23	1,00	11
4.	Postablagekästen	Stck	2,50	23	1,00	11
5.	Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern und nicht unter Nr. 3 fallen	m²	11,00	109	5,50	55
6.	Werbeveranstaltung Informationsveranstaltung	m²	12,00	118	6,00	59
7.	Werbeanlagen, Hinweistafeln a) transportable Werbeaufsteller an Masten, Überspannungen, pro Sichtfläche b) Werbeanlagen vor den Ladenlokalen 1 Stück frei	Stck Stck	12,50 3,50	126 35	12,50 2,00	126 18
8.	Schauveranstaltungen a) Ausstellungswagen, Ausstellungsflächen, Filmaufnahmen ohne Verkauf b) künstlerische Darbietungen	m² m²	7,50 7,50	74 74	3,50 3,50	37 37
9.	Straßenhandel mit und ohne Verkaufsstand a) Fläche bis 1.000 m² b) Fläche bis 2.000 m² c) Fläche über 2.000 m² d) Umherfahren mit Kfz	m² m² m² Stck	12,50 7,50 6,50 12,50	126 76 63 126	6,50 4,00 3,00 6,50	63 38 32 63
10.	Jahrmärkte, Volksfeste, Spezialmärkte Verkaufsstände, Kioske, Verkaufsmobile, Buden, Fahrgeschäfte und ähnliches	m²	9,00	88	4,50	44
11.	Stummer Verkäufer für Zeitungen und ähnliches	Stck	1,50	17	1,00	8
12.	Überspannungen Kabel und Leitungen der Versorgungsträger	m	4,00	42	2,00	21
13.	Tische, Stühle, Freisitzanlagen Saison vom 01.04. bis 30.09., bis 50 m² frei	m²	3,00	18	1,50	9
14.	Übertragung von Flächen für Stadtmarketing	m²	0,67	6,70	0,34	3,40

Satzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 24 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.93 (GVOBL. M-V S. 42) zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 23.02.10 (GVOBL. M-V S. 101, 113) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.07 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.09 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.04, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.09 (GVOBL. M-V S. 687, 719) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 09.09.10 –Beschluss-Nr. 154/11/10– folgende Satzung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Stadt und Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrWG M-V und § 1 Abs. 4 FStrG).
- (2) Die jeweils gültigen Regelungen der „Entgeltordnung der Stadt Neubrandenburg zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte bei der Nutzung kommunaler Flächen im Stadtgebiet Neubrandenburg zur Durchführung von Veranstaltungen“ bleiben von der Regelung dieser Satzung unberührt.

Öffentliche Bekanntmachungen

<< Fortsetzung von Seite 10

§ 2 Grundsatz der Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit nicht §§ 3 oder 4 dieser Satzung eingreifen oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Neubrandenburg.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.
- (3) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnis und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

§ 3 Gestattung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

- a) den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V und § 8 Abs. 10 FStrG) oder
- b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG M-V).

§ 4 Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis

- (1) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (§ 22 Abs. 7 StrWG M-V). In diesem Fall ist die Erlaubnis beim Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg als untere Verkehrsbehörde zu beantragen.
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz).
- (3) Werden Jahrmärkte, Volksfeste, Spezialmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen aufgrund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften von der Stadt genehmigt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.

§ 5 Erlaubnisfreie Nutzungen

- (1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen durchgeführt werden:
 - a) bis 50 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - b) Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und Warenautomaten, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen,
 - c) das Anbringen von Sonnenschutzdächern ab 2,50 m Höhe,
 - d) Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen an der Stätte der Leistung, Dekorationsgegenstände, Kübel, Vasen und Briefkästen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen,
 - e) das Aufstellen von Fahrradständern.

Dem Fußgängerverkehr muss eine Breite von 90 cm verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften (etwa Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen, Sanierungssatzungen) bleibt unberührt.

- (2) Erlaubnisfrei sind auch:
 - a) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Ver-anstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen
 - b) einzeln auf Fußwegen und in Fußgängerzonen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektro-akustische Verstärkung) ohne einen längerzeitigen Verbleib auf dem Standplatz (1 Stunde)
 - c) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder all-gemeinen Meinungsäußerungen dienen, soweit hierzu nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist.
- (3) Erlaubnisfrei sind weiterhin:
 - a) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie von Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden
 - b) das vorübergehende Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern
 - c) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen und Papierkörben herkömmlicher Abmessungen
 - d) die Lagerung von Sperrmüll zur Abholung am Vortag ab 17:00 Uhr
- (4) Erlaubnisfrei sind ferner Autonotrufsäulen, Notrufsäulen und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
- (5) Fußgängerzonen dürfen in den nachstehend aufgeführten Zeiten vom Lieferverkehr befahren werden:

Fußgängerzone Turmstraße:
☐ Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 10:00 Uhr und von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr
☐ Samstag von 07:00 Uhr bis 10:00 Uhr

Fußgängerzone Treptower Straße:
☐ Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 10:00 Uhr und von 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr
☐ Samstag von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr

Fußgängerzonen Stadtringtreff und Rathauspassage:
☐ täglich von 17:00 Uhr bis 10:00 Uhr

Die Fußgängerzonen Treptower Straße, Rathauspassage und Stadtringtreff dürfen von Fahrradfahrern befahren werden. In der Treptower Straße ist den Gästen des Hotels auch das Befahren mit Kraftfahrzeugen gestattet. Weiterhin darf die Fußgängerzone Stadtringtreff auch von Taxen befahren werden.

- (6) Ist aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls zu besorgen, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung, des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 6 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich zu stellen und soll in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Stadt eingehen.
- (2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über
 - 1. den Ort,
 - 2. die Art und den Umfang und
 - 3. die Dauer der Sondernutzung sowie
 - 4. Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungenenthalten.
Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
 - 1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
 - 2. ein Konzept zum Schutz der Straße bzw. zur Umgestaltung derselbenenthalten.
- (4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
 - 1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
 - 2. einen Plan über die notwendige Beschilderungenthalten.
- (5) Wenn es sich bei der Sondernutzung um bauliche Anlagen handelt, die einer Baugenehmigung gemäß §§ 63 oder 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) bedürfen (§ 22 Abs. 1 Satz 4 StrWG M-V), ist der Antrag mit dem Bauantrag einzureichen. Für den Antrag gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 7 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 - 2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann,
 - 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 - 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden könnten.
- (3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. 3 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen.

Öffentliche Bekanntmachungen

<< Fortsetzung von Seite 11

- (4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

§ 8 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitiger straßenbezogener Belange erforderlich ist.
- (2) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Dies gilt nicht für Warenautomaten.
- (3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Erlaubnis durch die Stadt gestattet.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 22 Abs. 3 StrWG M-V).
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis erteilt die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Träger der Straßenbaulast, wenn es sich bei der Sondernutzung um bauliche Anlagen handelt, die gemäß §§ 63 oder 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) einer Baugenehmigung bedürfen (§ 22 Abs. 1 Satz 4 StrWG M-V).

§ 9 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat den ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (4) Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 22 Absatz 2 Satz 3 Straßen- und Wegegesetz M-V von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt Neubrandenburg die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.
- (5) Der Sondernutzungsberechtigte hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung entstehen.

§ 10 Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

- (2) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

§ 11 Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Stadt Neubrandenburg kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadt zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Neubrandenburg gegenüber für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Neubrandenburg die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährungsfrist von fünf Jahren.

§ 12 Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen dem § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) der nach § 8 Absatz 1 Satz 2 erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 9 Abs. 1 bis 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 - d) entgegen § 9 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 - e) entgegen § 10 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wieder herstellt oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg (Sondernutzungssatzung)“, Beschluss-Nr. 99/07/00 vom 27.04.00 außer Kraft.

Neubrandenburg, 11.10.10

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt

Der Fachbereich Sicherheit und Ordnung informiert über

geänderte Gebühren der elektronischen Melderegisterauskunft (eMRA)

Seit dem 14.08.10 kostet die elektronische Melderegisterauskunft im Dienstleistungsportal des Landes Mecklenburg -Vorpommern (www.service.m-v.de) unter dem Pfad **Lebenslagen/Bürger/Melderegisterauskunft** 2,50 Euro. Hat die gesuchte Person gegen die Weitergabe seiner Daten im automatisierten Verfahren Widerspruch eingelegt, wird Auskunft gegen eine Gebühr von 4,50 Euro durch die zuständige Meldebehörde erteilt.

Weitere Informationen zu Melderegisterauskünften finden Sie unter www.neubrandenburg.de, Rathaus online bzw. unter www.service.m-v.de.

Peter Modemann, 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters und Fachbereichsleiter

Bekanntmachung

Die 34. öffentliche Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte findet am 23.11.2010 um 15.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neubrandenburg mit folgender Tagesordnung statt:

- Bericht des Vorsitzenden
- Abwägung der im Rahmen der Beteiligung zur Neuaufstellung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte einschließlich Umweltbericht eingegangenen Stellungnahmen
- Beschlussfassung über den abschließend überarbeiteten Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte einschl. zusammenfassender Umweltklärung zur Übergabe an das Land M-V zur Rechtsfestsetzung als Landesverordnung
- Sonstiges

Dr. Paul Krüger, Vorsitzender